



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 5 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 20.12.2023 23.Jahrgang

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

Artikel 1

§ 13 a befristet ergänzt bis 31.12.2023 aufgrund der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.2022, in Kraft getreten am 08.10.2022, endet mit Ablauf des 31.12.2023.

Die Hauptsatzung der Stadt Rinteln vom 27.01.2022 wird zum 01.01.2024 wie folgt ergänzt.

§ 13 a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(Hybridsitzungen)

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Rates können an Sitzungen des Stadtrates und des Verwaltungsausschusses unter den Voraussetzungen der Regelungen des § 64 Abs. 3 - Abs. 8 NKomVG durch Zuschaltung per



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 5 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 20.12.2023 23.Jahrgang

Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister angeordnet wird.

Bei öffentlichen Sitzungen kann die Öffentlichkeit im Sitzungsraum oder per digitaler Teilnahme über einen öffentlich zugänglichen Raum hergestellt werden.

- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Rates die Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht anordnen. Dazu gehören insbesondere:
 - Sitzungsräume mit Videotechnik sind belegt
 - Außentermine (Besichtigungen)
 - Fristgebundene Entscheidungen (z.B. Vergaben)
 - besonders wichtige komplexe Themen (z.B. Gutachteranhörungen)
- (3) Die Anmeldung zur Hybridsitzung ist bis spätestens am Tag der Sitzung bis 9.00 Uhr dem Vorzimmer der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. Amt 13 schriftlich oder als E-Mail anzuzeigen.
- (4) Die Verwaltung ermöglicht die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik am Sitzungsort.
- (5) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die im Verantwortungsbereich der Stadt Rinteln liegen, ist die Sitzung gem. § 64 Abs. 5 Satz 1 NKomVG von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Solange mindestens eine Person der Sitzung per Videokonferenztechnik störungsfrei zugeschaltet ist, ist der Nachweis erbracht, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Rinteln liegt.
- (6) Die Aufzeichnung von Film- und/oder Tonaufnahmen sowie die Speicherung von Gremiensitzungen als Hybridsitzung zur eigenen Verwendung oder Veröffentlichung sind unzulässig.
- (7) Alle Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass während der Teilnahme per Videokonferenztechnik an einer nichtöffentlichen Sitzung keine unbefugten Personen



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 5 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 20.12.2023 23.Jahrgang

Sitzungsinhalte zur Kenntnis nehmen können. Andernfalls wird ihre Verbindung zur Videositzung abgebrochen. § 40 Abs. 2 NKomVG bleibt unberührt.

- (8) Die Durchführung von Anhörungen Sachverständiger sowie nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossener Personen zum Gegenstand der Beratung gem. § 62 Abs. 2 NKomVG per Videokonferenztechnik ist zulässig. Einwohnerinnen und Einwohner können auch gem. § 62 NKomVG per Videokonferenztechnik über einen öffentlich zugänglichen Raum angehört werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Rinteln, den 21.12.2023

Stadt Rinteln

Die Bürgermeisterin

Andrea Lange